

Fünftes Kapitel

Rechtsmittel

Vorbemerkung

Rechtsmittel führen zu einer Überprüfung der Entscheidung und der Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts durch das nächsthöhere Gericht. Sie dienen der Kontrolle der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erstinstanzlicher Entscheidungen sowie der Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Strafrechtsprechung. Sie garantieren den am Verfahren Beteiligten die allseitige Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte.

Das Rechtsmittelverfahren muß garantieren, daß alle materiellen und prozessualen Normen richtig angewandt- und fehlerhafte Entscheidungen korri-

giert werden, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (vgl. PrBOG vom 19. 12. 1985; Sarge, NJ, 1985/3, S. 92 ff.).

Das Rechtsmittelverfahren ist ein Überprüfungsverfahren und keine zweite Tatsacheninstanz. Eine unmittelbare Beweiserhebung wie in erster Instanz ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wenn das höhere Gericht eine fehlerhafte erstinstanzliche Entscheidung nicht selbst korrigiert, hat es diese aufzuheben und die Sache — mit entsprechenden Hinweisen - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

v §283

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

1.1. Protest und Berufung (vgl. §287) sind gegen noch nicht rechtskräftige Urteile (vgl. Anm. 1.4. zu § 14) der KG und MG und gegen erstinstanzliche Urteile der BG und MOG zulässig. Gegen Urteile in Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung (vgl. § 279 Abs. 3, § 280) ist kein Rechtsmittel zulässig. Protest und Berufung führen zur Überprüfung des Urteils. Beide können als unzulässig verworfen werden (vgl.

§ 293 Abs. 2). Der Protest, der zugleich auch ein Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts ist, darf aber nicht - wie die Berufung - als offensichtlich unbegründet verworfen werden; über ihn ist stets auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden (vgl. § 293 Abs. 1 und 3).

1.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde vgl. Anmerkungen zu § 305.